

Antrag des Regierungsrates vom 22. Juni 2004

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Soziallöhne im Rahmen
von Integrationsprojekten**

Änderung vom 2004

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Soziallöhne im Rahmen von Integrationsprojekten vom 29. Oktober 1998²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2

²⁾ Der Beschluss gilt bis zum Inkrafttreten des revidierten Sozialhilfegesetzes, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007.

II.

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, 2004

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 26, 243 (BGS 861.6)

³⁾ Inkrafttreten am